

Motive: Durch das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 ist der Betrieb des Buchhandels in den preussischen Staaten vielfachen Beschränkungen unterworfen, wodurch die Buchhändler anderen Gewerbe- und Handeltreibenden gegenüber entschieden im Nachtheil sich befinden. Will ein Buchhändler sich selbständig machen, so muß er im preussischen Staate ein Examen bestehen, wie es von keinem andern Geschäftsmann gefordert wird, oder in andern Staaten muß er um eine Concession nachsuchen. Eine solche Maßregel ist jedoch um so weniger mit den Forderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen, weil letztere überall dahin strebt, jeglichen Gewerbebetrieb von den Fesseln des Zunftzwanges zu befreien und ihm freieste Bewegung zu verschaffen. Es dürfte also gewiß zeitgemäß erscheinen, die angeführte Beschränkung des Buchhandels zu beseitigen, da dieselbe den Buchhandel schwer bedrückt.

Wie überall im geschäftlichen Leben nur ein auf wirkliche Fachkenntnisse und solide Geschäftsgrundsätze basirtes Unternehmen sich auf die Dauer behaupten kann, dafür hat auch der Buchhandel Beweise genug geliefert; daß aber über eine solche Befähigung schwerlich durch ein oberflächliches Examiniren, bei dem oft gerade die Hauptsachen ganz außer Acht gelassen werden, genügender Nachweis geliefert wird, auch dafür sind zahlreiche Fälle aus der jüngsten Vergangenheit anzuführen. Es dürfte somit angemessen sein, auch im Buchhandel wie sonst überall im Geschäftsleben Jedem, der sich dazu berufen fühlt, zur ungehinderten Entfaltung seiner Fähigkeiten, ohne Bevormundung von oben herab, Raum zu geben und dem Lauf der Dinge zu überlassen, daß die Unberufenen an ihrer eigenen Unfähigkeit zu Grunde gehen, während das tüchtige Element seinen Platz behaupten wird, denn eine Garantie für den sicheren Fortbestand eines buchhändlerischen Etablissements bietet weder das bestandene Examen, noch die erhaltene Concession.

Eine wesentliche und ungerechte Beschränkung liegt auch darin, daß es z. B. in Preußen dem Buchhändler nicht vor dem vierundzwanzigsten Lebensjahre gestattet sein soll, das Examen zu bestehen, also bis dahin ihm jede selbständige Stellung versagt bleibt; es ist also dem Gehilfen nicht einmal möglich, bei etwaigem Todesfall des Prinzipals das Geschäft für dessen Wittve oder sonstige Erben fortzuführen, weil er auch hierzu sich dem Examen unterwerfen muß.

Bleibt die in Preußen und anderen Staaten des Norddeutschen Bundes geltende Beschränkung des Buchhandels fortbestehen, so wird das demnächst von einem hohen Reichstag zu beratende Gesetz über die Freizügigkeit für den Buchhändler durchaus wirkungslos, da derselbe, wenn er auch bereits in einem Staate des Bundes ein Geschäft besitzt, doch nicht damit nach Preußen übersiedeln darf, ohne sich vorher dem Examen zu unterziehen.

Wie bereits die Breslauer Kollegen mit einem gleichen Gesuch vorangegangen, so hoffen auch die gehorsamst Unterzeichneten durch vorliegendes Gesuch dahin zu wirken:

daß der hohe Reichstag sich veranlaßt sehe, eine Beseitigung der geschilderten Zwangsmaßregeln zu beantragen und durchzuführen.
Hamburg, den 3. October 1867.

Folgen dreiundfünfzig Unterschriften.

Cöln, 4. Oct. Heute wurde dem Reichstage eine Petition um Aufhebung der den Buchhandel in Preußen und anderen norddeutschen Staaten beschränkenden Gesetze mit dreiundzwanzig Unterschriften von hiesigen Buchhandlungsgehilfen übersandt. Die in den vorangegangenen Petitionen angegebenen Motive wurden auch hier, der Hauptsache nach, angenommen.

Stuttgart, 8. Oct. Der Petition der Breslauer Gehilfen haben sich siebzehn hier conditionirende (mit Ausnahme eines einzigen) norddeutsche Gehilfen in einer Eingabe an den Reichstag angeschlossen.

Miscellen.

Die „Zukunft“ vom 8. Oct. schreibt: „Die Cotta'sche Buchhandlung zeigt an, daß in diesen Tagen Schiller's sämtliche Werke vollständig in zwölf Bänden zum Gesamtpreise von Einem Thaler erscheinen. Die Anzeige besagt weiter: »Dieselben schließen sich in der Eleganz und Zierlichkeit der Ausstattung eng an die Ausgabe der Gedichte um 2½ Ngr. an, und was die Textconstituierung betrifft, so sind, bei Zugrundelegung des von J. Meyer auf der Basis der jeweiligen ersten Ausgaben revidirten Textes, zum Theil auch schon die Ergebnisse der demnächst im gleichen Verlage erscheinenden

historisch-kritischen Schiller-Ausgabe darin verwerthet.« — Daß stimmt die Freude, die man empfinden möchte, beträchtlich herab. Durch die langjährigen Mühen J. Meyer's ist es gelungen, eine Anzahl der widersinnigsten Textfehler in Schiller, die sich von Ausgabe zu Ausgabe und in den Mund der Nation vererbt haben, herauszufinden und den richtigen und authentischen Wortlaut herzustellen. Diesen seines schmutzigen Gewandes gleichsam entkleideten Schiller wird nun aber Hr. v. Cotta dem Volke noch nicht geben, seine Volksausgabe ist vielmehr in ihrer nur »zum Theil« erfolgten Reinigung nichts als ein Lockvogel, eine Reclame für die »demnächst« und natürlich zu ganz anderem Preise erscheinende »historisch-kritische Schillerausgabe«, und erst wenn auch mit dieser aller Rahm abgeschöpft ist, wird der Verleger unseres Volksdichters sich wohl entschließen, ihm auch vor dem Volke, d. h. in einer populären Ausgabe, die Fleckenreinheit zuzugestehen.“

Noch einmal Kleist's Werke und das Bibliographische Institut zu Hildburghausen. — Nicht um einen unfruchtbaren Streit weiter zu spinnen, sondern lediglich im Interesse der Wahrheit, der ins Gesicht zu schlagen das Bibliographische Institut sich nicht entblödet, sehe ich mich veranlaßt, auf dessen „Abwehr“ in Nr. 235 d. Bl. noch Folgendes zu erwidern. Das Bibliographische Institut sagt in diesem Artikel: „Die Auslegung unseres Circulars vom 15. August ist mit den unzweideutigen Worten gegeben, daß die Ausgabe unserer Bibliothek erst Anfang November beginnt“. Diese unzweideutigen Worte stehen aber nicht in dem mehrerwähnten Circular, sondern es heißt darin wörtlich: „Erschienen ist die erste Lieferung: Heinrich von Kleist's Werke, 1. Band, erste Hälfte; die Fortsetzung folgt vom 1. September an regelmäßig“. Die größte Interpretationskunst kann gewiß diesen ganz unzweideutigen Worten nicht die Auslegung geben, daß die Ausgabe erst im November beginnen soll, und meine Rüge war daher vollständig begründet. Hat dieselbe das Bibliographische Institut veranlaßt, den ursprünglich beabsichtigten Termin der Ausgabe hinaus zu schieben, so kann ich mich nur darüber freuen, es von einer Gesetzeswidrigkeit abgehalten zu haben. Denn eine solche wäre die frühere Ausgabe von Kleist's Werken jedenfalls gewesen, sei es auch nur, worauf ich hier nicht näher eingehen will, in Preußen und Sachsen, wohin das Circular vom 15. August doch auch versandt worden ist. Dies mein letztes Wort! T.

„Deutsche Buchhändler.“ — Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht die „Illustrierte Zeitung“ in den Spalten ihres laufenden Jahrganges eine Reihe von Portraits und Biographien deutscher Buchhändler, welche sich durch ihre Leistungen auf dem Gebiete des Buchhandels und der Literatur einen besonders verdienten Namen gemacht haben. Der gegenwärtig zu so bedeutender Ausdehnung gelangte deutsche Buchhandel ist eine Macht geworden, die sich um die Verbreitung der geistigen Cultur unseres Volkes unbestritten ein hohes Verdienst erworben hat, und so ist es erklärlich, daß das lebhafteste Interesse für den Buchhandel und seine hervorragenden Vertreter sich in den weitesten Kreisen kundgibt. Diese bibliographische Portraitgalerie hat sich denn auch der regsten Theilnahme zu erfreuen, und wir wollen deshalb nicht unterlassen, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieselbe zu lenken. Bis jetzt sind folgende Biographien erschienen: Otto Wigand, Ernst Siegfried Mittler, Julius Campe, Carl Duncker, und noch in diesem Jahre werden Heinrich Brockhaus, Georg Reimer, Salomon Hirzel, Bernhard Tauchnitz, Fr. Johs. Frommann, Leopold Voß zur Veröffentlichung gelangen.